

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative

betreffend energetische Anforderungen an Bauten und Anlagen

Antrag:

¹Bauten und Anlagen haben folgende energetischen Anforderungen zu erfüllen:

- Neubauten: Zielwerte der Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2007)
- Umbauten und Umnutzungen:
 - Einzelbauteilanforderungen: Zielwerte gemäss Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2007)
 - Systemanforderungen: 60% der Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen gemäss SIA 380/1 (Ausgabe 2007)

²Der Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien gemäss § 10a Energiegesetz, § 47a BBV I und Wärmedämmvorschriften wird von 80% auf 50% reduziert. Die Standardlösungen gemäss Abschnitt 11, Teil 2 D der kantonalen Wärmedämmvorschriften sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Ein zentraler Hebel zur Richtungsänderung bei der Umweltbelastung durch übermässigen und unnötigen Energieverschleiss war und ist der Gebäudebereich (Heizung, Warmwasser, Kühlung). Mehr als 40% des Energieverbrauchs in der Schweiz entfallen heute auf den Wärmebedarf von Gebäuden (Heizung und Warmwasser). Im Gebäudebereich, bei dem mit Investitionszyklen von rund 60 Jahren gerechnet wird, haben Investitionsentscheide von heute langfristige negative oder - falls heute verbesserte, weitsichtigere Vorgaben effektiv und breit zur Anwendung kommen - eben positive Auswirkungen.

Die technologischen und baulich-planerischen Lösungsansätze, mit denen massive Senkungen der Verluste von Heiz- und Warmwasserenergie in Gebäuden erreicht werden können, sind längst und - wie zahlreiche Beispiele wie etwa das Bürogebäude «Chriesbach» der EAWAG in Dübendorf belegen - ohne höhere Kosten vorhanden. Das Bundesamt für Energie beziffert heute das Einspar- und Effizienzpotenzial im Gebäudebereich auf 50 bis 90 Prozent gegenüber konventionellen Bauten. Dieses enorme brachliegende Potenzial wird in der täglichen Bautätigkeit im Kanton Zürich bei weitem nicht ausgeschöpft.

Eines der wirksamsten und effizientesten Instrumente zur nachhaltigen Förderung von möglichen Einsparungen und Effizienzgewinnen sind verbindliche Vorschriften. Die zu verschärfenden energetischen Vorschriften für Gebäude sollen für sämtliche Bauherrschaften im Kanton Zürich gleichermassen Gültigkeit haben.

Um dabei die administrativen und planerischen Abläufe möglichst einfach zu halten, bauen die zu verschärfenden Bestimmungen strukturell vollständig auf den existierenden kantonalen Vorschriften im Gebäudebereich auf. Die bestehenden Wärmedämmvorschriften sind mit der einfachen Massnahme zu verschärfen, dass die derzeit angewendeten, aber zu wenig griffigen so genannten «Grenzwerte» der einschlägigen SIA-Norm betreffend Wärmedämmung abgelöst werden durch die strengeren Zielwerte in dieser Norm. Gleichzeitig ist - ebenfalls aufbauend auf den bestehenden kantonalen Vorschriften - der Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien zu senken. Die Standardlösungen gemäss kantonalen Wärmedämmvorschriften sind entsprechend anzupassen.

Je nach Gebäudetyp und Energieversorgungssystem entsprechen diese Verschärfungen einem Standard, der zwischen dem Standard Minergie und Minergie-P (gemäss dem Label «Minergie») anzusiedeln ist, wobei die energetischen Werte mehrheitlich näher bei Minergie-P zu liegen kommen.

Mit dieser sehr einfach einzuführenden (weil vollständig auf den bestehenden Bestimmungen im Kanton Zürich aufbauend) und zukunftsorientierten (weil heutige Investitionsentscheide bei Gebäuden den Energieverbrauch und die Betriebskosten langfristig beeinflussen) Verschärfung kann der Kanton Zürich ein klares Signal an Bauherrschaften und auch an andere Kantone aussenden, dass es ihm mit Schritten in Richtung einer wirksamen Bekämpfung der Klimaerwärmung und unnötiger Umweltbelastungen ernst ist und dass er die Verantwortung, die in diesem Bereich bei den Kantonen liegt, aktiv, innovativ und unbürokratisch wahrzunehmen weiss, ohne dass der Bund eingreifen muss.

Zürich, 24. Oktober 2007

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident
Christoph Hug

Die Sekretärin
Verena Röllin